



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 122-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.173

Eingereicht am: 02.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Michel (Schattenhalb, SVP) (Sprecher/in)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2020

RRB-Nr.: 847/2020 vom 12. August 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Indirekte Entlastung bei den Krankenkassenprämien in Corona-Zeiten

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Steuergesetzgebung anzupassen, so dass für die Steuerjahre 2020 und 2021 die tatsächlich bezahlten obligatorischen Krankenkassenprämien bei den Kantons- und Gemeindesteuern vollumfänglich und nicht nur im Rahmen des heutigen Versicherungsabzugs geltend gemacht werden können. Dies sofern und im Ausmass wie die tatsächlich bezahlten Krankenkassenprämien 10 Prozent des verfügbaren Einkommens übersteigen.

Begründung:

Heute können im Kanton Bern die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung (KVG) teilweise von den Steuern abgezogen werden. Durch die vorgeschlagene Änderung soll dies auch so beibehalten werden. Zusätzlich sollen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise die finanzielle Belastung des Mittelstands durch die enormen Krankenkassenprämien mit einer Steuerentlastung für zwei Jahre gedämpft und damit die Krankenkassenprämien indirekt erträglicher gemacht werden.

Personen und Familien, die aufgrund ihres Einkommens knapp nicht von Prämienverbilligungen profitieren, sind von den stetig steigenden Krankenkassenprämien besonders betroffen. Sie zahlen zudem mehr Steuern als diejenigen, die von Verbilligungen profitieren. Mit einem Abzug der Prämien bei den Kantons- und Gemeindesteuern kann dieser Ungerechtigkeit entgegengewirkt werden.

Deshalb will die vorliegende Motion, dass von den Steuererleichterungen nur Personen bzw. Familien mit im Verhältnis zu den zu bezahlenden Krankenkassenprämien niedrigeren Einkommen profitieren können, dafür aber in einem finanziell entlastenden Umfang. Damit soll dieser Personenkreis steuerlich auch gleich behandelt werden wie diejenigen mit noch tieferen Einkommen, die von Prämienverbilligungen profitieren können.

Eine generelle Entlastung käme auch Personen zugute, die sie nicht nötig haben, und würde entsprechend den hohen Grenzsteuersätzen auch hohe Steuerausfälle generieren. Eine Ausdehnung der Erleichterung auf alle Steuerpflichtigen und damit auf den oberen Mittelstand und auch Grossverdienende ist aus finanzpolitischen Überlegungen nicht angezeigt.

Begründung der Dringlichkeit: Es wird Dringlichkeit verlangt, da über ähnliche Vorstösse und Änderungen derzeit diskutiert bzw. entschieden wird.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll erreicht werden, dass in der Steuererklärung für die Steuerjahre 2020 und 2021 die tatsächlich bezahlten obligatorischen Krankenkassenprämien abziehbar sind, soweit sie zehn Prozent des verfügbaren Einkommens übersteigen. Mit dem so definierten höheren Abzug sollen die finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Krise vorab für den Mittelstand gemildert werden.

Die vorgeschlagene Ausgestaltung des Abzugs für Krankenkassenprämien würde zu einer differenzierten Ausgestaltung des Abzugs führen, indem Personen mit tiefen und mittleren Einkünften neu die gesamten Krankenkassenprämien in Abzug bringen könnten, während Personen mit höheren Einkommen weiterhin nur die gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträge geltend machen könnten. Ob eine solche Ausgestaltung des Abzugs für Krankenkassenprämien mit dem übergeordneten Bundesrecht¹ vereinbar wäre, müsste vertieft geprüft werden. Jedenfalls hat bisher kein anderer Kanton den Abzug für Krankenkassenprämien von der Höhe der erzielten Einkünfte abhängig gemacht. Sämtliche Kantone kennen bisher lediglich Höchstbeträge analog dem bernischen Steuergesetz.²

Ob in Anbetracht des bereits bestehenden Instruments der Prämienverbilligung eine Erhöhung des Abzugs für Krankenkassenprämien Sinn macht, ist fraglich. Im Rahmen der letzten Revision des Steuergesetzes per 1. Januar 2020 stand eine Erhöhung dieser Abzüge zunächst ebenfalls zur Diskussion. Der Grosse Rat hat davon schliesslich auf Antrag des Regierungsrates abgesehen und stattdessen die Einführung separater Steueranlagen für natürliche und juristische Personen beschlossen. Entlastungen für natürliche und juristische Personen können so über eine Senkung der entsprechenden Steueranlage beschlossen werden.³

Eine Änderung des Steuergesetzes mit Wirkung für die Steuerjahre 2020 und 2021 ist allerdings bereits aus praktischen Gründen ausgeschlossen. Die Zuständigkeit hierfür liegt grundsätzlich beim Grossen Rat. Der Regierungsrat könnte in eigener Kompetenz höchstens bei Vorhandensein einer «ausserordentlichen Lage» handeln, so wie sie der Bundesrat am 16. März 2020 erklärt hatte. Nachdem der Bundesrat am 27. Mai 2020 beschlossen hat, die ausserordentliche Lage auf den 19. Juni 2020 zu beenden⁴, dürfen neue Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise seither nur noch im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden.

Bezogen auf die vorliegende Motion bedeutet dies, dass die verlangten Änderungen in der Steuergesetzgebung vom Grossen Rat beschlossen werden müssten. Zur Änderung von Steuerabzügen in den Steuerjahren 2020 und 2021 müsste eine entsprechende Revision des Steuergesetzes per 1. Januar 2020 bzw. 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden. In Anbetracht der üblichen Verfahrensdauer zur Änderung von kantonalen Gesetzen (rund 2 Jahre) ist eine Änderung des Steuergesetzes per 2020 bzw. 2021 zeitlich ausgeschlossen.

¹ Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g des Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14)

² Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Steuermäppchen der ESTV): https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/allgemein/Dokumentation/Publikationen/steuermaepchen/VersicherungspraemienZinsen_de-fr.pdf.download.pdf/VersicherungspraemienZinsen_de-fr.pdf

³ Vgl. Medienmitteilung vom 29. August 2020 betreffend «Gesamtpaket» für natürliche und juristische Personen: https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.archiv.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/08/20190828_1738_gesamtpaket_fuernaturuerlicheundjuristischepersonen.html

⁴ Medienmitteilung des Bundes vom 27. Mai 2020: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79268.html>

Da sich das Anliegen der Motionäre in den Steuerjahren 2020 und 2021 aus den genannten Gründen nicht umsetzen lässt, beantragt der Regierungsrat **Ablehnung der Motion**.

Verteiler

– Grosser Rat